

Allgemeine Bedingungen (AVB) für die Berufshaftpflichtversicherung von Rechtsanwälten und Notaren

Art. 1 Versicherte Haftpflicht

- ¹ Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus der in der Police bezeichneten Tätigkeit für:
- a) Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen
- b) Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen
- c) Vermögensschäden, d.h. in Geld messbarer Schäden, die nicht die Folge eines Personenoder Sachschadens sind (reine Vermögensschäden). Solche Schäden sind ausschliesslich in dem Ausmass versichert, als dafür eine Haftpflicht nach schweizerischen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen besteht.
- ² Ohne besondere Vereinbarung umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht
- a) aus Eigentum (nicht jedoch Stockwerkeigentum) oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.
- b) für Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Büroräumlichkeiten. In Ergänzung von Art. 6 AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen:
 - Ansprüche aus Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnützungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen)
 - Ansprüche aus Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin
 - Ansprüche aus Schäden an Mobiliar, Maschinen und Apparaten.
- c) als Halter und aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen ohne Halterversicherung, soweit diese zu behördlich genehmigten und gesetzlich zulässigen Fahrten verwendet werden.
- d) als Benützer von Fahrrädern und Mofas, soweit der Schaden nicht durch eine gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste.
- e) wegen Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, dass zudem sofortige Massnahmen erfordert. Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen sowie ein vom Gesetzgeber als "Umweltschaden" bezeichneter Sachverhalt.
 - Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines Versicherten Schadens unmittelbar bevor, übernimmt die Basler auch die von Gesetzes wegen zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).
- f) des Versicherungsnehmers als Bauherr bis zu einer Gesamtbausumme von Fr. 250'000.--.



Art. 2 Versicherte Tätigkeit

Die Versicherung gilt im Rahmen der vorliegenden Vertragsbestimmungen für die in der Police genannte Tätigkeit als

- a) Rechtsanwalt (insbesondere für Rechtsberatung, Prozessführung, aussergerichtliche Verhandlungen, Vertragsredaktionen, Gesellschaftsgründungen, Konkurs- oder Erbschaftsverwaltungen, Willensvollstreckungen, Vormund- oder Beistandschaften, Steuerberatung, Mitwirkung in einem Schiedsgericht, Erstellung von Gutachten, Lehrtätigkeit).
- b) Notar (insbesondere für Verurkundungen, Beglaubigungen, Veranlassung von Einträgen in öffentlichen Registern, Vertragsredaktionen, Rechtsberatung, Urkundenverwahrung, Aufnahme von öffentlichen Inventaren sowie andere dem Notar vom kantonalen oder eidgenössischen Recht zugewiesenen Aufgaben).

Art. 3 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers sowie dessen Vertreter, Arbeitnehmer und Hilfspersonen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb.
 - Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Personen, die erst im Laufe der Vertragsdauer die Ausübung beruflicher Verrichtungen im Rahmen der versicherten Tätigkeit aufnehmen (Vorsorgedeckung). Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, solche Personen der Basler spätestens bis zum nächsten Prämienverfall zu melden und rückwirkend ab Beginn des Risikos die dem Tarif entsprechende Prämie zu entrichten.
- b) der nach Art. 405 Abs. 2 OR anstelle des Versicherungsnehmers tätigen Personen und deren Angestellte. Ausgeschlossen sind jedoch natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die selbstständig gleichartige Geschäfte gewerbsmässig betreiben.
- c) Dritter in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken, an denen sie dem Versicherungsnehmer ein Baurecht gewährt haben.

Art. 4 Versicherte Leistungen

- ¹ Die Leistungen der Basler bestehen in der Entschädigung begründeter Ansprüche und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- ² Die Ersatzleistung der Basler ist pro Anspruchserhebung und für alle im gleichen Versicherungsjahr gegen sämtliche versicherten Personen zusammen geltend gemachten Schäden insgesamt auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt (Einmalgarantie). Die damit verbundenen Kosten wie allfällige Schadenzinsen, Expertisen-, Anwalts- und Gerichtskosten, Parteientschädigungen sowie mitversicherte Schadenverhütungskosten sind darin inbegriffen. Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Prämie berechnet wird, d.h. jeweils vom Beginn des Prämienfälligkeitstages bis zum Ablauf des Tages vor der nächsten Prämienfälligkeit.
- ³ Die Gesamtheit aller aus der gleichen Ursache geltend gemachten Ansprüche (z.B. mehrere Pflichtverletzungen einer oder mehrerer versicherten Personen in derselben Angelegenheit oder durch gleiche Pflichtverletzungen in verschiedenen Angelegenheiten bewirkten Haftpflicht-



ansprüche) gilt ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten als eine einzige Anspruchserhebung (Serienschaden).

- ⁴ Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der erstmaligen Anspruchserhebung gemäss Art. 8 Abs. 2 AVB Gültigkeit hatten.
- ⁵ Werden während der Vertragsdauer oder bei Vertragserneuerung die versicherungsvertraglichen Bedingungen geändert, so besteht für Ansprüche aus Schäden, die vor der Vertragsänderung verursacht worden sind, Versicherungsschutz gemäss den neuen Vereinbarungen, sofern der Versicherte vor Inkrafttreten der Vertragsänderungen von keiner Handlung oder Unterlassung die seine Haftpflicht begründen könnte, Kenntnis hatte oder nach den Umständen auch nicht hätte haben müssen.

Art. 5 Selbstbehalt

- ¹ Der Versicherte hat die im Vertrag vereinbarten Selbstbehalte pro Schadenereignis selbst zu tragen.
- ² Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die mitversicherten Schadenverhütungskosten sowie die Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche, jedoch ohne interne Kosten der Basler.

Art. 6 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

- ¹ Von der Versicherung ausgeschlossen sind:
- a) Ansprüche
 - des Versicherungsnehmers
 - von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben
 - von Sozien des Versicherungsnehmers.

Im Zusammenhang mit diesem Ausschluss sind dem Versicherungsnehmer folgende Personen gleichgestellt; bei Versicherungsverträgen mit

- Personengesellschaften: Alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter
- Aktiengesellschaften: Der Mehrheitsaktionär, sofern er über mehr als die Hälfte der Stimmenanteile verfügt
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung; die geschäftsführenden Gesellschafter.
- b) die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches verursacht werden, sowie wegen vorsätzlicher Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften.
- c) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.
- d) die Haftpflicht selbstständiger Unternehmer und Beauftragter, deren sich der Versicherungsnehmer bedient.
- e) Regressansprüche Dritter gegenüber versicherten Personen ohne leitende Funktion.



- f) die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von immatrikulierten oder in gesetzlich nicht zulässiger Weise benutzten Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen.
- g) eigentliche Umweltschäden (Ökoschaden).
- h) Ansprüche im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung
 - durch Altlasten (z.B. verunreinigtes Erdreich)
 - wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- oder Schadenbehebungsmassnahmen zur Folge haben, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären
 - die auf eine schuldhafte Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind.
- i) Schadenverhütungskosten aus der Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, dem Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).
- j) die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörenden Kosten.
- k) Schäden an Sachen,
 - die ein Versicherter übernommen, gemietet oder gepachtet hat. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2 f sowie Art. 1 Abs. 2 b AVB
 - an denen ein Versicherter eine Tätigkeit ausgeführt hat oder hätte ausführen sollen.
- I) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, auch wenn diese ausservertraglich geltend gemacht werden. Dieser Ausschluss gilt nur für Personen- und Sachschäden.
- m) die Haftpflicht aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten.
- n) Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, sofern es sich dabei nicht um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern handelt.
- ² In Ergänzung zu Abs. 1 hievor sind bei Vermögensschaden von der Versicherung ausgeschlossen:
- a) Ansprüche aus geschäftsführenden Tätigkeiten für durch diese Police nicht versicherte juristische Personen und Personengesellschaften sowie die Haftpflicht als Organ einer juristischen Person (z.B. aktienrechtliche Verantwortlichkeit).
- b) die Haftpflicht aus Tätigkeiten
 - als Revisor, Revisionsstelle
 - als Sonderprüfer (im Sinne von Art. 697 a 697 g des Obligationenrechts)
 - als Liquidator von Unternehmungen oder Stiftungen



- als anerkannter Experte für berufliche Vorsorge
- als Berater, Trustee oder Protector in ausländischen Treuhandschaften und Trusts sowie als "Officer" (Treasorer, Secretary etc.) in ausländischen juristischen Personen
- als Patentanwalt
- die nicht zum spezifischen Bereich der durch das Berufsgeheimnis geschützten Anwaltsoder Notarstätigkeit gehören (insbesondere die Tätigkeit als Treuhänder oder Vermögensverwalter).
- c) Ansprüche, die gegen einen Versicherten in seiner Eigenschaft als Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft (z.B. Bürogemeinschaft) oder als unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft gerichtet werden, soweit es sich um Schäden handelt, die von anderen Gesellschaftern verursacht worden sind.
- d) Ansprüche der Vertreter, Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus Arbeitsvertrag.
- e) die Haftpflicht für Schäden, die aus der Beratung in, Entscheidung über sowie Durchführung oder Kontrolle von eigentlichen Finanzgeschäften entstehen.
 - Als eigentliche Finanzgeschäfte gelten alle Arten von Finanzinvestitionen (wie Investitionen in Anlagen ohne produktionswirtschaftliche Nutzleistung), deren Finanzierung (d.h. die Bereitstellung und Beschaffung von Kapitalien für Finanzinvestitionen), die vorübergehende Anlage von Finanzmitteln sowie alle Arten von spekulativen oder aleatorischen Geschäften.
- f) die Haftpflicht für Schäden, die ein Versicherter durch Verstösse gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten oder anerkannte Berufsstandards bei der Auszahlung oder Empfangnahme von Geldern verursacht hat, oder wegen Fehlbeträgen bei der Kassenführung sowie wegen Zerstörung oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren oder Wertsachen.

Für Notare hingegen erstreckt sich der Versicherungsschutz (in Abänderung von Art. 6 Abs. 1 k AVB) auch auf den Verlust von Dokumenten und Wertpapieren, soweit er im Zusammenhang mit deren Ausstellung oder mit Vornahmen anderer Handlungen an oder mit ihnen eintritt. Als Wertpapiere gelten alle Urkunden im Sinne von Art. 965 OR. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus dem Verlust von Geld, Inhaberpapieren und blanko indossierten Orderpapieren.

- g) die Haftpflicht aus Tätigkeiten (Beratung, Entscheidung, Durchführung) im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Versicherungsschutzes Dritter.
- h) Ansprüche auf Leistungen mit Strafcharakter (z.B. Bussen), auch wenn diese privatrechtlicher Natur sind (z.B. punitive damages).
- i) Verwaltungsrechtliche Ansprüche (z.B. Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge), auch wenn diese als Schadenersatzforderung geltend gemacht werden (z.B. Ansprüche von AHV-Ausgleichskassen gemäss Art. 52 AHVG).
- j) die Haftpflicht für Schäden von Personengesellschaften oder juristischen Personen, an denen ein Versicherter oder sein Ehegatte finanziell beteiligt sind oder die ihrerseits am Betrieb des Versicherungsnehmers beteiligt sind.

Der Ausschluss erstreckt sich dabei auf jenen prozentualen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote bzw. der finanziellen Beteiligung entspricht. Die Basler verzichtet auf die Geltendmachung dieses Ausschlusses, wenn die Eigentumsquote bzw. finanzielle Beteiligung 25 % nicht übersteigt.



Art. 7 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen aus Ereignissen, die in den USA (sowie in den dazugehörenden Territorien) oder in Kanada verursacht werden, eintreten, dort geltend gemacht, dortigem Recht unterstehen oder von dortigen Gerichten beurteilt werden.

Art. 8 Zeitlicher Geltungsbereich

- ¹ Versichert sind Schadenersatzansprüche, die während der Wirksamkeit der Police (Vertragsdauer und Nachversicherungsdauer) gegen einen Versicherten erhoben werden.
- ² Als Zeitpunkt, in welchem ein Anspruch aus einem Schadenereignis gegen den Versicherten erhoben wird, gilt derjenige, in welchem
- der Versicherte erstmals von einem Anspruchsteller mündlich oder schriftlich die Mitteilung erhält, dass dieser gegen ihn einen unter diese Versicherung fallenden Schadenersatzanspruch stellen werde, oder
- der Versicherte von Umständen Kenntnis erhält, nach welchen ernsthaft damit gerechnet werden muss, dass gegen ihn solche Ansprüche erhoben werden.
- ³ Auf einen Anspruch aus einem Schadenereignis, das vor Vertragsbeginn verursacht wurde, erstreckt sich der Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherte bei Vertragsbeginn von keiner Handlung oder Unterlassung, die seine Haftungspflicht begründen könnte, Kenntnis hatte oder nach den Umständen auch nicht hätte haben müssen. Soweit Deckung durch eine allfällige Vorversicherung besteht, versteht sich der vorliegende Vertrag als Summen- und /oder Konditionsdifferenzdeckung.
- ⁴ Wurde ein Schadenereignis durch fahrlässige Unterlassung verursacht gilt es im Zweifel als an dem Tag verursacht, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- ⁵ Sämtliche Ansprüche aus einem Schadenereignis gemäss Art. 4 Abs. 3 AVB (Serienschaden) gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem erstmals Ansprüche gemäss Abs. 2 hiervor erhoben wurden.
- ⁶ Treten Partner oder Mitarbeiter während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, so besteht noch längstens während der Wirksamkeit der Police Versicherungsschutz, soweit haftpflichtbegründende Handlungen oder Unterlassungen vor Austritt begangen wurden.
- ⁷ Bei der Aufgabe der Kanzlei oder dem Tod des Versicherungsnehmers erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht wurden, aber erst nach Erlöschen der Versicherung und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden (Nachversicherung). Ansprüche, die während der Dauer der Nachversicherung erhoben werden und die nicht zu einem Schadenereignis gemäss Art. 4 Abs. 3 AVB gehören, gelten als am Tage des Vertragsendes erhoben. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht worden sind.

Art. 9 Standesregeln

Die Versicherten sind verpflichtet, die Standesregeln zu beachten (Obliegenheit).



Art. 10 Obliegenheit im Schadenfall

- ¹ Die Basler führt als Vertreterin der Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.
- ² Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Basler die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Ohne Zustimmung der Basler sind die Versicherten nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung (in haftpflichtrechtlicher, deckungsmässiger oder betraglicher Beziehung) an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.
- ³ Die Versicherten haben die Basler bei der Schadenbehandlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Art. 11 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter schuldhaft vertragliche Obliegenheiten oder beseitigt er einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Basler verlangt hat, nicht, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht, es sei denn, der Schaden wäre auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten.

Art. 12 Ende des Vertrages

Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf durch eine Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

Art. 13 Prämienrückerstattung

Wird der Versicherungsvertrag vor Ablauf aufgehoben, so erstattet die Basler die nicht verbrauchte Prämie zurück, ausgenommen der Versicherungsnehmer

- kündigt den Vertrag im Schadenfall oder
- verletzt Verpflichtungen zum Zweck der Täuschung.

Art. 14 Änderung des Prämientarifes

Bei Tarifänderungen kann die Basler den Vertrag anpassen. Die Änderungen werden bis spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt gegeben. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Basler eintrifft.

Art. 15 Mitteilungen

Die Versicherten erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht dann rechtsgenügend, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen dem Hauptsitz der Basler oder der in der Police genannten Geschäftsstelle zukommen lassen.